

Rahmenbedingungen

für den bundesweiten

Infrastrukturatlas

bei der Bundesnetzagentur

1. Ziel des Infrastrukturatlas

Am 18.02.2009 wurde die Breitbandstrategie der Bundesregierung veröffentlicht. Deren Ziel ist die kurzfristige flächendeckende Versorgung mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und langfristig der flächendeckende Aufbau von Hochleistungsnetzen. Die flächendeckende Versorgung unseres Landes mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und der Aufbau von Netzen der nächsten Generation sind wichtige Voraussetzungen für wirtschaftliches Wachstum und steigenden Wohlstand in der Bundesrepublik Deutschland.

Für den Ausbau der Breitbandinfrastruktur ist eine Anbindung der zu versorgenden Regionen an das Backbone erforderlich. Hierzu werden in der Regel Glasfaser- oder Funkstrecken eingesetzt. Die dabei entstehenden Kosten können gerade in ländlichen Regionen erheblich sein und haben damit entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit von möglichen Ausbauplanungen. Gleichzeitig existieren Infrastrukturen, bei denen eine Mitnutzung aus technischer Sicht grundsätzlich möglich wäre und die zu einer Reduktion der Ausbaurkosten beitragen könnten. Neben der Kostenersparnis kann der Netzausbau durch die Verkürzung von Genehmigungsfristen und Bauzeiten deutlich beschleunigt werden.

Ein wesentlicher Bestandteil der Breitbandstrategie ist daher die Nutzung von Synergien beim Infrastrukturausbau, da der Aufbau von Hochleistungsnetzen und die Anbindung abgelegener Gegenden an das Breitbandinternet umso schneller und kostengünstiger erfolgen kann, je effizienter bestehende Infrastrukturen mitgenutzt werden.

In Maßnahme 2 der Breitbandstrategie der Bundesregierung vom 18. Februar 2009 wird daher Folgendes festgelegt:

„Die Bundesnetzagentur wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kurzfristig mit dem Aufbau eines Infrastrukturatlas beginnen. Sie wird dabei, soweit möglich, konzeptionelle Vorarbeiten der Wirtschaft und der Breitbandinitiativen der Länder berücksichtigen.“

Die Breitbandstrategie sieht vor, dass bereits im Herbst 2009 eine erste Version des Infrastrukturatlas bereitgestellt werden soll.

Die Bundesnetzagentur hat sich mit allen Beteiligten auf ein stufenweises Vorgehen im Hinblick auf die Realisierung des Infrastrukturatlas geeinigt. Danach ist die Planung bis zur endgültigen Fertigstellung des Atlas wie folgt:

In der ersten Stufe („Startphase“) besitzt allein die Bundesnetzagentur ein unmittelbares Zugriffsrecht auf die Daten des Infrastrukturatlas. Hier dient der Infrastrukturatlas ausschließlich zur Kontaktvermittlung zwischen Abfrage- und Nutzungsberechtigten und Infrastrukturiern. Es werden lediglich Daten über die Art der Infrastruktur und ein Ansprechpartner beim Infrastrukturiern von der Bundesnetzagentur an die Berechtigten weitergegeben.

Nach der Klärung von offenen Fragen, wie z. B. im Hinblick auf Haftung, Haftungsfreistellung und Vertragsstrafen sowie Geheimhaltungsvereinbarung, kann die Bundesnetzagentur in der zweiten Stufe („Manuelle Beauskunftung“) – nach Abschluss entsprechender bilateraler Vereinbarungen – auch Daten über die Lage der Infrastrukturen an die Berechtigten herausgeben. Diese Stufe beginnt spätestens am 1. Mai 2010.

In der ersten und der zweiten Stufe ist ein unmittelbarer Online-Zugriff auf die Daten des Infrastrukturatlas noch nicht möglich. Anträge, die sich auf Projekte beziehen, die der erstmaligen Versorgung eines Gebiets mit Breitbandanschlüssen dienen, werden daher in diesen Stufen vorrangig bearbeitet.

In der dritten Stufe („Online-Zugriff“) wird die Bundesnetzagentur das endgültige System des Infrastrukturatlas in Betrieb nehmen, welches einen Online-Zugriff auf die Daten ermöglicht. Zu diesem Zeitpunkt erhalten die Gebietskörperschaften im Sinne von Ziffer 5.1 ein unmittelbares Zugriffsrecht auf die Daten des Infrastrukturatlas, die nicht als sensibel eingestuft sind. Voraussichtlich ist zum Aufbau der entsprechenden IT-Infrastruktur eine europaweite Ausschreibung mit einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf erforderlich.

Die vorliegenden Rahmenbedingungen gelten nur für die erste Stufe („Startphase“). Für jede weitere Stufe werden die Rahmenbedingungen in Abstimmung mit den Beteiligten angepasst. Flankierend werden auch zusätzliche bilaterale Vereinbarungen mit Infrastrukturiern und Berechtigten erforderlich sein.

Erforderliche Änderungen werden rechtzeitig angekündigt und gelten nicht automatisch für bereits vorhandene Infrastrukturdaten. Dies gilt insbesondere für den sensiblen Be-

reich der Zugriffs- bzw. Abfrage- und Nutzungsberechtigung. Jeder Infrastrukturinhaber kann die Zustimmung zur Nutzung seiner Daten jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen (vgl. Ziffer 8.2).

2. Aufbau und Inhalt des Infrastrukturatlases

Der Infrastrukturatlas wird im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) erstellt und regelmäßig aktualisiert.

In den Infrastrukturatlas sollen alle Infrastrukturen aufgenommen werden, die beim Aufbau von Breitbandnetzen mitgenutzt werden können, soweit diese nicht sicherheitsrelevant sind, oder diese nicht ausschließlich durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben genutzt werden. Dies sind insbesondere:

A) Leitungsgebundene Telekommunikationsinfrastruktur

- Streckenverläufe der Glasfasernetze bis zur Ebene des Kabelverzweigers bzw. letzten Netzknotens vor der Hausanschlussebene,
- Knotenpunkte - Hauptverteiler (HVT), Kabelverzweiger (KVz),
- Leerrohrtrassen

B) Funkgestützte Telekommunikationsinfrastruktur

- Senderstandorte
- Richtfunkstrecken
- Backbone-Anbindungen der Senderstandorte

C) Weitere geeignete Infrastrukturen

- Wegeführung von Netzen der Energieversorgung (Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser)
- Strommasten inklusive eventueller Antennenträgerstandorte
- Vorhandene Leerkapazitäten (Kabelkanäle und Kabelschächte)
- Potenzielle Antennenstandorte auf hohen Gebäuden
- Windräder
- Kirchtürme

D) Infrastrukturen an Verkehrswegen

- Leerrohre und freie Leitungen an Autobahnen, Bundesstraßen, Landstraßen, Wasserstraßen und Bahnstrecken

Die Daten der Infrastrukturihaber werden – entsprechend den Schutzanforderungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) – in einer separaten Datenbank in einem abgeschotteten internen Netzsegment der Bundesnetzagentur abgelegt. Zugriff erhalten – bis zur Fertigstellung der endgültigen Online-Version – ausschließlich ausgewählte Beschäftigte der Bundesnetzagentur, die sich von bestimmten Arbeitsstationen aus am System durch ein individuelles Login passwortgesichert authentifizieren. Hierzu wird ein Sicherheits- und Berechtigungskonzept gemäß BSI-Grundschutz erstellt.

3. Bereitstellung von Daten für den Infrastrukturatlas

- 3.1. Teilnehmende Infrastrukturihaber stellen der Bundesnetzagentur die für den Infrastrukturatlas relevanten Daten in **vektorisierter** und **georeferenzierter** Form elektronisch zur Verfügung.

Das bevorzugte **Referenzsystem** für die Geodaten ist **ETRS89/UTM** (Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989). Als Alternative kommen in Frage: **WGS84** (World Geodetic System 1984) oder **Gauß-Krüger-Koordinaten**.

- 3.2. Die relevanten Daten können hierbei in dem jeweils beim Infrastrukturihaber vorhandenen Datenformat übermittelt werden.

Das von der Bundesnetzagentur bevorzugte **Datenformat** für die Übermittlung von Sach- und Geometriedaten ist **Shape** (.shp/.shx/.dbf).

Lassen sich Shape-Files systembedingt nicht generieren, sind mögliche Alternativen für die Datenübermittlung:

- **DXF-Files**
- **dBASE-** bzw. **Excel-Files** (Koordinatenangaben enthaltend)

Notwendige Konvertierungen anderer Datenformate zur Weiterverarbeitung werden von der Bundesnetzagentur auf eigene Kosten vorgenommen.

Die Daten sollten der Bundesnetzagentur per Datenträger (z. B. CD, DVD, USB-Speicherstick) oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden. Sollten dem Sicherheitsbedenken entgegenstehen, kann die Übermittlung auch über einen gesicherten Online-Zugang erfolgen.

Sofern der Bundesnetzagentur bereits entsprechende Daten vorliegen (z.B. Funk-

standorte), können diese mit der schriftlichen Zustimmung des Infrastrukturinhabers in den Infrastrukturatlas überführt werden.

- 3.3. Um die Daten des Infrastrukturatlas auf einem aktuellen Stand zu halten, sollten die Infrastrukturinhaber der Bundesnetzagentur bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung der Kosten-Nutzen-Relation aktualisierte Daten zur Verfügung stellen. Die Bundesnetzagentur aktualisiert den Infrastrukturatlas jeweils nach Lieferung aktualisierter Daten durch den Infrastrukturinhaber.
- 3.4. Um dem besonderen Schutzbedürfnis von Daten Rechnung zu tragen, können Daten vom Infrastrukturbetreiber als **sensibel** gekennzeichnet werden. Dabei handelt es sich um Daten, die für den Geschäftsbetrieb des Infrastrukturinhabers besonders schützenswert sind. Die Bundesnetzagentur wird auch zukünftig Daten zu Art oder Lage der Infrastruktur **sog. sensibler** Daten nicht herausgeben. Entsprechende Anfragen wird sie an den Infrastrukturinhaber weiterleiten und dieser entscheidet, ob und in welchem Umfang die Bundesnetzagentur Daten weitergeben darf. Hierzu speichert die Bundesnetzagentur den jeweils zuständigen Ansprechpartner.
- 3.5. Der Infrastrukturinhaber stellt der Bundesnetzagentur **sog. sicherheitsrelevante** Daten nicht zur Verfügung. Dabei handelt es sich um Daten, die unter Sicherheitsaspekten eines absoluten Schutzes bedürfen bzw. Geheimhaltungsvereinbarungen unterliegen. Falls der Infrastrukturinhaber bereits übermittelte Daten später als sicherheitsrelevant einstuft, teilt er dieses der Bundesnetzagentur mit, die diese Daten dann im Nachgang unverzüglich löscht. Ziffer 8.3 gilt in diesem Fall entsprechend.
- 3.6. Daten zu leitungsgebundenen oder funkgestützten Telekommunikationsanlagen, die ausschließlich für hoheitliche Zwecke betrieben werden, Daten über Anschlussnetze unterhalb der Ebene des Kabelverzweigers bzw. des letzten Netzknotens („Anschlussnetz“) teilt der Infrastrukturinhaber nicht mit.
- 3.7. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, ein vorab als sicherheitsrelevant eingestuftes Netz auf ausdrücklichen Wunsch nachträglich aufzunehmen.
- 3.8. Daten werden von den Infrastrukturinhabern nach bestem Wissen zur Verfügung gestellt. Sie sollen eine erste Orientierung im Planungsprozess ermöglichen. Eine Haftung seitens der Infrastrukturinhaber oder der Bundesnetzagentur für die Richtigkeit und Genauigkeit der Daten, der Datenübernahme oder der Datendarstellung wird ausgeschlossen.

3.9. Die Bundesnetzagentur erfasst, verarbeitet und speichert die Daten für den Infrastrukturatlas und erteilt in der Startphase Auskünfte wie unter Ziffer 1 beschrieben. Die Nutzung der Daten innerhalb der Bundesnetzagentur ist ausdrücklich und abschließend auf die in diesen Rahmenbedingungen beschriebenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Infrastrukturatlas und – ohne Abschluss einer weitergehenden Vereinbarung – auf die 1. Stufe („Startphase“) beschränkt. Eine Nutzung der Daten für sonstige Zwecke der Bundesnetzagentur ist ausgeschlossen, es sei denn, die betroffenen Infrastrukturihaber haben dem ausdrücklich zugestimmt bzw. die Daten wurden der Bundesnetzagentur ursprünglich zu anderen Zwecken übermittelt.

4. Zugriffsberechtigte

4.1. Der unmittelbare Zugriff auf die Daten des Infrastrukturatlas ist auf die für den Infrastrukturatlas zuständigen Beschäftigten der Bundesnetzagentur beschränkt.

In der 1. Stufe (Startphase) ist der Zugang zu den Daten des Infrastrukturatlas auf die Beauskunftung der jeweiligen Ansprechpartner und Art der relevanten Infrastrukturen eingeschränkt (vgl. Ziffer 1 und Ziffer 6.3).

4.2. Die Zugriffsberechtigten nach 4.1 erhalten Erläuterungen zum Umgang mit den Daten.

4.3. Bei Fahrlässigkeit im Umgang mit den Daten oder Missbrauch greifen die Sanktionsmechanismen des öffentlichen Rechts. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche werden hierdurch nicht eingeschränkt.

4.4. Die Bundesnetzagentur stellt sicher, dass kein unbefugter Zugriff auf die Daten erfolgen kann. Hierzu wird für das verwendete System ein Sicherheitskonzept nach den BSI-Grundsatzvorgaben erstellt und umgesetzt.

5. Abfrage- und Nutzungsberechtigte

5.1. Abfrageberechtigt sind jeweils ein Vertreter und ggf. Stellvertreter der öffentlichen Hand auf Ebene des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte (Gebietskörperschaften). Die jeweils Abfrageberechtigten werden der Bundesnetzagentur von der Gebietskörperschaft benannt. Das Abfragerecht beschränkt sich auf das jeweilige Hoheitsgebiet des Abfrageberechtigten und für den Fall einer nachgewiesenen Projektrelevanz ausnahmsweise auch auf direkt angrenzende Gebiete.

- 5.2. Nutzungsberechtigt sind jeweils ein Vertreter und ggf. Stellvertreter der öffentlichen Hand auf Ebene einer kreisangehörigen Gemeinde (Kommune), sowie jeweils ein Beschäftigter und ggf. ein Stellvertreter der Telekommunikationsunternehmen gemäß § 6 TKG oder Planungsbüros, alle ausschließlich im Rahmen von konkreten Ausschreibungen oder Projekten zum Breitbandausbau. Die jeweils nutzungsberechtigten Personen werden von der Kommune bzw. dem Unternehmen benannt.
- 5.3. Das Abfrage- und Nutzungsrecht beschränkt sich auf das jeweilige geografische Gebiet, auf das sich das Projekt bezieht. Dieses Gebiet ist in dem Antragsformblatt (vgl. Ziffer 6.2) genau zu spezifizieren und für den Fall einer nachgewiesenen Projektrelevanz ausnahmsweise auch auf direkt angrenzende Gebiete.
- 5.4. Nutzungsberechtigte stellen beim jeweils für ein Projekt regional zuständigen Abfrageberechtigten, Abfrageberechtigten unmittelbar bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Nutzung des bundesweiten Infrastrukturatlas. Anträge der Nutzungsberechtigten werden durch den Abfrageberechtigten vervollständigt und ohne Prüfung der Projektrelevanz an die Bundesnetzagentur weitergeleitet. Der Abfrageberechtigte leitet die ihm von der Bundesnetzagentur übermittelten Daten an die Nutzungsberechtigten weiter.

6. Nutzung der Daten des Infrastrukturatlas

- 6.1. Alle Beteiligten verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit den Daten und mit dem Zugriff auf die Datenbank.
- 6.2. Die Bundesnetzagentur trägt dafür Sorge, dass die Daten von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten ausschließlich projektbezogen und zum Aufbau von Breitbandnetzen abgefragt und verwendet werden. Dazu ist in dem Antragsformblatt (Anlage) von den Berechtigten eine Projektbezeichnung und Beschreibung des Projektes anzugeben, aus der die zu versorgenden Regionen, Orte bzw. Ortsteile hervorgehen.

Projekte, die der Erschließung von Gebieten dienen, die bislang nur mit Bandbreiten kleiner 1 Megabit pro Sekunde versorgt sind, werden in den ersten Stufen, in denen noch kein Onlinezugriff möglich ist, vorrangig bearbeitet.

- 6.3. In der 1. Stufe („Startphase“) stellt die Bundesnetzagentur den Abfrageberechtigten auf Antrag die für die jeweilige Region und das Projekt relevanten Daten zu Art der Infrastruktur sowie die Ansprechpartner der zugehörigen Infrastrukturinhaber auf Basis der Daten im Infrastrukturatlas zur Verfügung. Daten zur Lage der Infrastrukturen, insbesondere in Form von Geokoordinaten, werden nicht übermittelt. Sofern der Infrastruk-

turinhaver im Rahmen des Projektes diese Daten zur Verfügung stellt, so ist ggf. der Abschluss einer bilateralen Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Nutzer und Infrastrukturinhaber erforderlich.

- 6.4. Sofern Berechtigten im Rahmen von Projekten Daten aus dem Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellt werden, dürfen die Berechtigten diese ausschließlich für das im Antrag benannte Projekt nutzen. Die Daten sind, sobald und soweit diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, unverzüglich zu löschen.
- 6.5. Die Berechtigten dürfen die Anfrage auch durch Beauftragte (z.B. Planungsbüros) vornehmen. Der Beauftragte muss bei der Anfrage seine Beauftragung nachweisen. Sofern einem Beauftragten im Rahmen von Projekten Daten aus dem Infrastrukturatlas zur Verfügung gestellt werden, darf er diese ausschließlich für das im Antrag benannte Projekt nutzen. Die Daten sind, sobald und soweit diese nicht mehr für das Projekt benötigt werden, unverzüglich zu löschen.

7. Teilnahme, Rechte und Pflichten der Infrastrukturinhaber

- 7.1. Die Teilnahme am Infrastrukturatlas ist freiwillig und wird nicht entgolten. Sie steht grundsätzlich allen Unternehmen, Organisationen und öffentlichen Einrichtungen offen, die in Deutschland Infrastrukturen besitzen oder betreiben, die geeignet sind, einen Beitrag zur Versorgung mit Breitbanddiensten leisten zu können.
- 7.2. Die Bundesnetzagentur speichert die Anträge auf Nutzung des Infrastrukturatlas auch nach einer Auskunft und teilt dem betroffenen Infrastrukturinhaber auf Anforderung die Abfragedaten der Abfrage- und Nutzungsberechtigten mit.
- 7.3. Die Infrastrukturinhaber, die Daten für den Infrastrukturatlas zur Verfügung stellen, erhalten – falls gewünscht – Daten zu geplanten Bauvorhaben in der relevanten Region aus dem parallel zu erstellenden Atlas der Baumaßnahmen, um ggf. Synergien für den Ausbau der eigenen Infrastruktur prüfen zu können.
- 7.4. Aus der Teilnahme am Infrastrukturatlas und der Bereitstellung von Daten über vorhandene Infrastrukturen können weder von anderen Infrastrukturinhabern, von den Abfrage- und Nutzungsberechtigten, noch von Dritten Ansprüche auf einen Zugang zu dieser Infrastruktur oder einer Projektbeteiligung abgeleitet werden.

8. Anerkennung der Rahmenbedingungen, Widerruf

- 8.1. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Rahmenbedingungen in ihrem Amtsblatt und auf ihrer Internetseite. Darüber hinaus informiert sie die Infrastrukturihaber vorab über diese Rahmenbedingungen. Mit der erstmaligen Übermittlung von Daten für den Infrastrukturatlas erkennt der Infrastrukturihaber und mit der Stellung eines Antrags auch der Abfrage- und Nutzungsberechtigte die vorliegenden Rahmenbedingungen an. Sofern mit einem Infrastrukturihaber eine bilaterale Vereinbarung für die Übermittlung von Daten für den Infrastrukturatlas geschlossen wurde, so hat diese Vereinbarung in jedem Fall Vorrang vor den Rahmenbedingungen. Darüber hinaus informiert die Bundesnetzagentur die Infrastrukturihaber vorab über die Rahmenbedingungen und über geplante Änderungen.
- 8.2. Jeder Infrastrukturihaber kann die Zustimmung zur Verwendung seiner Infrastrukturdaten für den Infrastrukturatlas jederzeit ohne Angaben von Gründen schriftlich gegenüber der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise widerrufen.
- 8.3. Im Falle eines Widerrufs nach 8.2 wird die Bundesnetzagentur die betreffenden Daten unverzüglich nach Eingang des Widerrufs bei der Bundesnetzagentur aus dem Infrastrukturatlas löschen. Ggf. überlassene Datenträger gemäß Ziffer 3.2 sind dem jeweiligen Eigentümer im Original auszuhändigen. Die Bundesnetzagentur wird darüber hinaus alle Abfrage- und Nutzungsberechtigten darüber informieren, dass bereits abgerufene Daten des Infrastrukturihabers aus dem Infrastrukturatlas nicht weiter verwendet werden dürfen und unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten sind.

9. Inkrafttreten und Änderung der Rahmenbedingungen

- 9.1. Diese Rahmenbedingungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.
- 9.2. Änderungen der Rahmenbedingungen werden in Abstimmung mit den Beteiligten erarbeitet und mit Veröffentlichung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur wirksam.